



I. Einleitung

Die besondere Lernleistung bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, besondere komplexe Leistungen, die sie innerhalb oder außerhalb des schulischen Angebots der gymnasialen Oberstufe erbracht haben und die einem individuellen Begabungs- bzw. Interessengebiet erwachsen, als fünfte Komponente neben dem ersten bis vierten Fach in die Abiturprüfung einzubringen. Dabei soll es sich im Fach Musik um eine Leistung handeln, die in Bezug auf Selbstständigkeit, Kreativität, künstlerische Praxis und ästhetische Reflexionsfähigkeit Anforderungen stellt, die dem Gewicht der besonderen Lernleistung im Rahmen der Gesamtqualifikation angemessen ist und somit das Anspruchsniveau einer Facharbeit deutlich überschreitet. Aufgrund des hohen Gewichts innerhalb der Abiturprüfung kommen nur komplexe Schülerleistungen zur Einbringung als besondere Lernleistung in Frage. Sie können beispielsweise aus einer in Wettbewerben, Projektkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Praktika erbrachten Leistung erwachsen.

Die begleitenden Fachlehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf grundlegende Rahmenbedingungen wie Themenwahl und Anspruchsniveau einer besonderen Lernleistung sowie darüber, welche einzelnen Teilleistungen zu erbringen sind. Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung einer besonderen Lernleistung zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Absprache mit der für die Korrektur vorgesehenen Fachlehrkraft. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben.

II. Rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben zur besonderen Lernleistung finden sich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (§ 17 APO-GOST) sowie im Kernlehrplan Musik für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule NRW (S. 43 f.). Weitere Hinweise gibt das vom Ministerium für Schule und Bildung NRW herausgegebene fächerübergreifend angelegte „Merkblatt zur besonderen Lernleistung.“ (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zur-besonderen-Lernleistung.pdf>) sowie die Handreichung „Die besondere Lernleistung in der gymnasialen Oberstufe“ des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung (<https://www.schulentwicklung.nrw.de/materialdatenbank/nutzersicht/getFile.php?id=1816>). Darüber hinaus berät die Fachaufsicht der einzelnen Bezirksregierungen.

III. Formen der besonderen Lernleistung im Fach Musik

Grundlage einer besonderen Lernleistung im Fach Musik können Beiträge im außerschulischen Zusammenhang – d.h. ein umfassender Beitrag aus einem von Bund oder Ländern

geförderten oder als gleichwertig angesehenen Musikwettbewerb – sowie im schulischen Zusammenhang z.B. die Ergebnisse eines Projektkurses oder die Ergebnisse eines individuellen, umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes (ggf. mit außerschulischen Partnern) sein. Auch können Aspekte von Unterrichtsvorhaben selbstständig zu einer besonderen Lernleistung weiterentwickelt werden.

Die besondere Lernleistung setzt sich neben der **Präsentation** des Wettbewerbsbeitrags bzw. des Projektes aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen: einer **schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation**, die spätestens bis zur Abiturzulassung einzureichen ist, sowie einem **Kolloquium**, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet.

3.1 Beitrag im außerschulischen Zusammenhang (Typ A)

Die besondere Lernleistung basiert in der Regel auf der erfolgreichen **Teilnahme** an einem von Bund oder Ländern geförderten **Musikwettbewerb**.

Die vom Land NRW geförderten überregionalen Wettbewerbe im Bereich Musik gemäß Runderlass BASS 14-15 Nr. 1 (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.5.2018) sind:

- Jugend musiziert
- Jugend jazzt
- Landeswettbewerb Jugend komponiert
- Bundeswettbewerb Jugend komponiert
- Treffen junge Musik-Szene

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die besondere Lernleistung reicht die Darbietung eines Wettbewerbsbeitrags im Rahmen eines Wettbewerbs allein für die Anerkennung einer besonderen Lernleistung nicht aus. Damit eine künstlerische Leistung als besondere Lernleistung gewertet werden kann, muss neben die Erarbeitung und Präsentation eines künstlerischen Produkts der Nachweis wissenschaftspropädeutischen Arbeitens, ästhetischer Reflexionsfähigkeit sowie kommunikativer Kompetenz bei der Vermittlung gedanklicher Intentionen und künstlerischer Produkte treten.

Die besondere Lernleistung besteht aus der **Präsentation** des Wettbewerbsbeitrages im Rahmen der Schulöffentlichkeit, einer schriftlichen **Dokumentation** von fachlichen Reflexionen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsbeitrag stehen, sowie einem **Kolloquium** im Rahmen der Abiturprüfung, in dem ausgehend von der Erläuterung der künstlerischen Arbeit anhand selbstgewählter repräsentativer Ausschnitte größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge thematisiert werden.

3.2 Beitrag im schulischen Zusammenhang (Typ B)

Die besondere Lernleistung entsteht im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Bildungsangebot der Schule. Es handelt sich um die eigenständige Planung, Durchführung und Präsentation eines umfänglichen,

fachlichen oder fachübergreifenden bzw. fächerverbindenden **Projekts**. In einer abschließenden schriftlichen Dokumentation sowie einem Kolloquium im Rahmen der Abiturprüfung wird das Projekt problemorientiert analysiert und reflektiert. Dabei ist zu beachten, dass bereits im Rahmen einer Facharbeit angerechnete Leistungen nicht als besondere Lernleistung eingebracht werden können.

Beispiele:

- Betreuung/Leitung eines schulinternen **Instrumentalensembles** über mindestens zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre und Präsentation der erarbeiteten Ergebnisse in Form eines schulöffentlichen Konzerts/Konzertbeitrags;
- Betreuung/Leitung einer **Arbeitsgemeinschaft** etwa zum Thema „Neue Musik“ über mindestens zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre und Präsentation der erarbeiteten Ergebnisse in Form eines schulöffentlichen Konzerts/Konzertbeitrags;
- Planung und Einstudierung einer **Musiktheateraufführung** mit Schülerinnen und Schülern anderer Jahrgangsstufen über mindestens zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre und Präsentation der erarbeiteten Ergebnisse in Form einer schulöffentlichen Aufführung;
- Durchführung eines **musikwissenschaftlichen Projekts** über mindestens zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre und Präsentation der erarbeiteten Ergebnisse in der Schulöffentlichkeit.

IV. Hinweise zu den Leistungsanforderungen

Die Leistungsanforderungen an besondere Lernleistungen orientieren sich insgesamt an denen der anderen Prüfungsteile des Abiturs.

4.1 Teilleistungen

Die einzelnen Teilleistungen sind wie folgt zu charakterisieren:

Die **Präsentation** im Rahmen der Schulöffentlichkeit dient dazu,

- den Wettbewerbsbeitrag bzw. das eigenständig entwickelte Projekt der Schulöffentlichkeit bekannt zu machen,
- den Wettbewerbsbeitrag vor der Fachlehrkraft, die für die Korrektur vorgesehen ist, zu wiederholen,
- das Projekt adressatengerecht, ansprechend und verständlich vorzustellen.

Die **Dokumentation** zeichnet sich aus

- durch einen hohen Grad an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit,
- durch den hohen Anspruch an die wissenschaftliche Vertiefung und sprachliche Verarbeitung,
- durch die vielfältigen thematischen und methodischen Gestaltungsmöglichkeiten.

Das **Kolloquium** dient

- der Präsentation des Arbeitsergebnisses,
- der Überprüfung des fachlichen Verständnisses oder Problems,
- der Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven.

Die Arbeit ist nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung

über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. Die Endnote für die besondere Lernleistung wird auf Grundlage der im Rahmen der Präsentation, der Dokumentation sowie des Kolloquiums erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

Die besondere Lernleistung bzw. wesentliche Bestandteile daraus dürfen **nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet** worden sein. Der eigenständige Charakter sollte anhand der Themenformulierung ersichtlich sein.

Sofern die besondere Lernleistung durch ein **Ensemble** oder **in der Gruppe** erbracht wurde, muss sichergestellt sein, dass die individuelle Schülerleistung erkennbar ist. In solchen Fällen können die Mitglieder sowohl als Einzelne oder auch als Ensemble bzw. Gruppe ihre Beiträge als Teilleistungen einbringen. Allerdings muss jede Schülerin bzw. jeder Schüler die Teilleistungen „Dokumentation“ und „Kolloquium“ eigenständig erbringen.

Teilleistungen (Typ A):

- basierend auf der erfolgreichen Teilnahme an einem Wettbewerb **Präsentation** des jeweiligen Wettbewerbsbeitrags im Rahmen der Schulöffentlichkeit (z.B. Schulkonzertbeitrag),
- **schriftliche Dokumentation** der Arbeit bezüglich des Wettbewerbsbeitrags (etwa in Form einer aspektgeleiteten Analyse und einer begründeten Darstellung der getroffenen Entscheidungen z.B. hinsichtlich der Interpretation/der Komposition etc.),
- **Kolloquium**, in dem ausgehend von der Erläuterung der künstlerischen Arbeit anhand selbstgewählter repräsentativer Ausschnitte größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge thematisiert werden.

Teilleistungen (Typ B):

- eigenständige Planung, Organisation und Durchführung eines **Projekts** oder einer **musikwissenschaftlichen Untersuchung**,
- **Präsentation** der Ergebnisse im Rahmen der Schulöffentlichkeit (Ausstellung, Schulkonzertbeitrag, Vortrag etc.),
- **schriftliche Dokumentation** in Form einer reflektierten, problemorientierten Darstellung des Projektverlaufs oder einer Analyse der Projektergebnisse,
- **Kolloquium**, in dem ausgehend von der Erläuterung der Arbeit an selbstgewählten repräsentativen Ausschnitten größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge thematisiert werden.

4.2 Termine und Umfang der Teilleistungen

- Teilnahme am Wettbewerb bzw. Durchführung des Projektes: im Verlauf der gymnasialen Oberstufe,
- Präsentation des Wettbewerbsbeitrages/der Ergebnisse: im Verlauf des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe Q2 im schulischen Zusammenhang, spätestens jedoch bis zur Zulassung zum Abitur,
- Abgabe der Dokumentation: spätestens bis zur Zulassung zum Abitur; Umfang: Typ A ca. 10 Seiten; Typ B ca. 20-25 Seiten,
- Kolloquium vor einem Fachprüfungsausschuss: Der Termin für das Kolloquium ist von der Schule im Rahmen der Abiturprüfungen festzusetzen. Die Dauer beträgt in der Regel 30 Minuten.